

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2013

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 10 (L 10) im Gebiet der Stadt Wittmund, Ortschaft Wittmund	51
Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004	51
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 24. 6. 2013	52
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2013	53
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2013	54
Satzung der Stadt Esens über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der geplanten Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den historischen Stadtkern Esens	54
102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens; hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 75 „Falkenhamm“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	56
12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holttriem	56
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Friesengut Langeoog“ der Inselgemeinde Langeoog	57
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuaharlingersiel betr. Jahresrechnungen 2009 bis 2011	57

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Landrat
20/66 14 06 – L 10 (Wittmund)

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 10 (L 10) im Gebiet der Stadt Wittmund, Ortschaft Wittmund

Im Benehmen mit der Stadt Wittmund und mit Zustimmung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Aurich setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. gültigen Fassung die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 10 (Buttstraße/Carolinsielstraße) im Gebiet der Stadt Wittmund, Ortschaft Wittmund wie folgt fest:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 10 wird im Abschnitt 38 von Station 1473 (km 25,200) zur Station 1478 (km 25,465) verlegt.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10,

26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen

Wittmund, den 27. 6. 2013

(L. S.)

In Vertretung
Hinrichs

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 Bauordnung Niedersachsen vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 4. 7. 2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 9. Dezember 2004 (Stand: 1. Mai 2012) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 1. Mai 2013) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 1. Mai 2013)

RTW / MZF

• Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von **485,00 €**

KTW / MZF

• Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer **95,00 €**

• Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**

Notarzteininsatz

• Für den Einsatz eines **Notarzteininsatzfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **180,00 €** berechnet. (Ohne Notarztekosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **270,00 €** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **183,00 €** berechnet.

Arztbegleitende Verlegung

• Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportiertem Patienten eine Pauschale von **170,00 €** berechnet.

Begriffe:

RTW

= Rettungstransportwagen

MZW

= Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)

KTW

= Krankentransportwagen

NEF

= Notarzteininsatzfahrzeug

gefährdete

Kilometer

= die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückge-

legten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.

Ausgangsort = Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung
Einsatzort = Ort der Patientenübernahme
Zielort = Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 24. Juni 2013

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Köring

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 24. 6. 2013

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. 8. 1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO – Kom) in der Fassung vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 24. 6. 2013 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeigt sind.
3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeiner Fahrpreis

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.
2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebssitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesem Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebssitzes oder

Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.

3. Grundgebühr für Pkw:

An Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, inkl. einer Wegstrecke von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 s = **5,00 €**
An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, inkl. einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 s = **6,00 €**

Grundgebühr für Großraumfahrzeuge:

An Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, inkl. einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 s = **8,00 €**

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, inkl. einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 s = **9,00 €**

4. Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- mit einem **Pkw** besetzt gefahrene Wegstrecke ab 1.188 m: je angefangene 62,50 m = 0,10 €; entspricht je km = **1,60 €**
- mit einem Großraumfahrzeug besetzt gefahrene Wegstrecke ab 1.188 m: je angefangene 50,00 m = 0,10 €; entspricht je km = **2,00 €**

5. Als Zuschläge werden erhoben:

1. für die Mitnahme eines Fahrrades 5,00 €
2. für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck 2,50 €
3. für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres 2,50 €
4. Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
6. Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,10 € je 18 s (= 0,33 € je min / 20,00 € je h) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

§ 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 5

Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

- 1.1 Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
- 1.2 Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
- 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
- 1.4 Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- 1.5 Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

- 1.6 Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen: Kennzeichen der Taxe, Kurzan-
gabe der gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und
Unterschrift des Taxenfahrers.
2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten
Wegen abzulehnen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Andere Vorschriften
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbe-
förderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
2. Mitführen der Verordnung
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe
mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61
PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden,
soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe ver-
wirkt ist.
4. Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig
tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingun-
gen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Land-
kreis Wittmund vom 31. 5. 2011 außer Kraft.

Wittmund, den 24. 6. 2013

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsge-
setzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am
22. 11. 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 be-
schlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.218.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.218.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 300,00 Euro
- festgesetzt;

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 3.122.700 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 3.035.500 Euro
- 2.1.2 der Einzahlungen für Investitionen auf 84.700 Euro
- 2.2.2 der Auszahlungen für Investitionen auf 684.700 Euro
- 2.1.3 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 680.000 Euro
- 2.2.3 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 51.900 Euro

festgesetzt;

nachrichtlich:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen: | 3.887.400 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen: | 3.772.100 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigungen) werden in Höhe von 680.000,00 Euro veran-
schlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskre-
dite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch ge-
nommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haus-
haltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) **380 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v. H.**
2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Spiekeroog, 23. 11. 2012 (L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**
Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch
den Landkreis Wittmund am 15. 7. 2013 unter dem Aktenzeichen
20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NkomVG in der Zeit
vom 5. 8. 2013 bis 13. 8. 2013 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spie-
keroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 18. 7. 2013

Fiegenheim
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 13. 5. 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushalts- plan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.081.100	78.100	0	8.159.200
ordentliche Aufwendungen	8.081.100	245.500		8.326.600
außerordentliche Erträge	12.900	119.800	0	132.700
außerordentliche Aufwendungen	6.500	0	1.500	5.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.576.900	47.900	0	7.624.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.407.400	250.300	0	7.657.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.407.600	39.100	0	2.446.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.186.100	1.219.900	0	6.406.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.765.000	1.194.300	0	3.959.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	156.000	0	0	156.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.749.500	1.281.300	0	14.030.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.749.500	1.470.200	0	14.219.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.765.000,00 Euro um 1.194.300,00 Euro erhöht und damit auf 3.959.300,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.
Esens, den 13. 5. 2013

Stadt Esens
(L. S.)

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 3. 7. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 1. 8. 2013 bis 9. 8. 2013 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Stadt Esens

Satzung der Stadt Esens über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der geplanten Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den historischen Stadtkern Esens

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012, hat der Rat der Stadt Esens zur Sicherung der Ziele der Erhaltungssatzung am 24. 6. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Esens hat am 24. 6. 2013 den Beschluss zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den historischen Stadtkern Esens gefasst. Zur Sicherung der Ziele der Erhaltungssatzung für deren Planbereich wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet. Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



§ 2

Verbote

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft der Landkreis Wittmund im Einvernehmen mit der Stadt Esens.

§ 3

Nichtanwendung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Dauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Inkrafttreten der Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den historischen Stadtkern Esens außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 25. 6. 2013

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Anordnung der Veränderungsperre (Wortlaut der Satzung sowie die Karte des geplanten Geltungsbereiches) während der Dienststunden bei der Stadt Esens, Rathaus, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Esens, 2. Juli 2013

Hormann
stv. Stadtdirektor

102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

**hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

sowie

**Bebauungsplan Nr. 75 „Falkenhamm“
der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
BauGB**

102. Änderung des Flächennutzungsplanes

Darstellung einer Wohnbaufläche in der Stadt Esens

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13. 3. 2013 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 19. 6. 2013 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 75 „Falkenhamm“ der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 11. 3. 2013 den Bauungsplan Nr. 75 „Falkenhamm“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

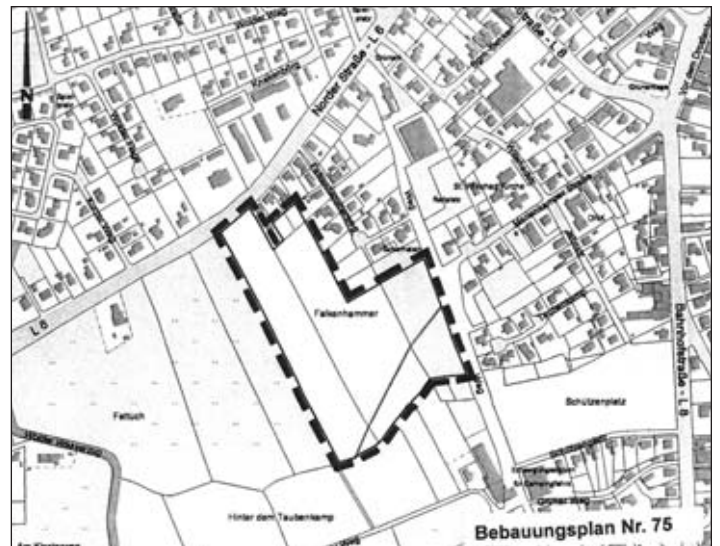
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 75 „Falkenhamm“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 75 „Falkenhamm“ mit den örtlichen Bauvorschriften und den Begründungen einschl. Umweltbericht und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus

der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die geplanten räumlichen Geltungsbereiche der 102. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 75 „Falkenhamm“ sind aus den nachstehenden Übersichten ersichtlich.



Grundlage: Amtliche Karten (AK 5) verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 25. Juni 2013

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

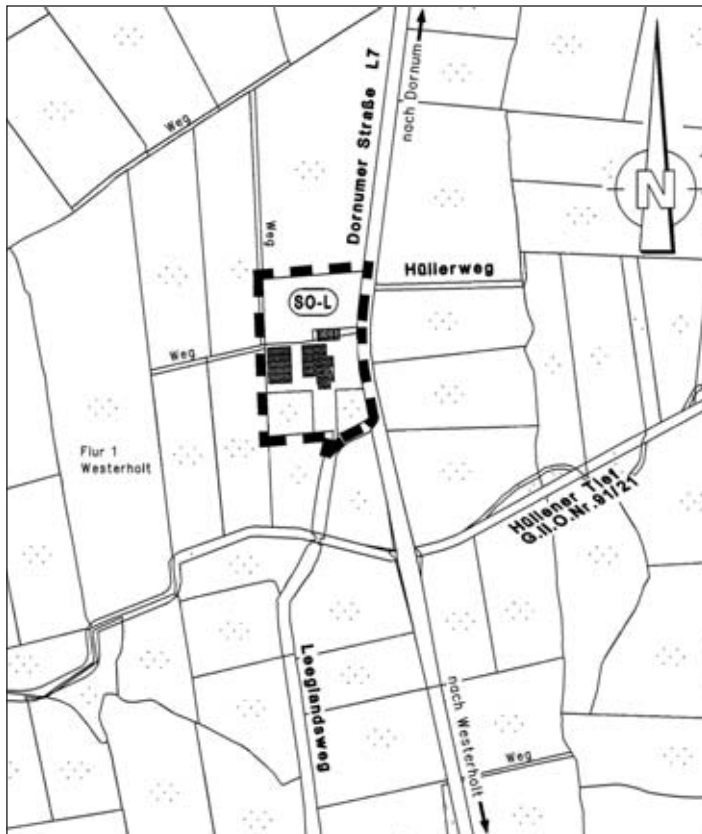
Samtgemeinde Holtriem

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 17. 12. 2012 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen in Westerholt) durch Verfügung vom 13. 6. 2013 (Az.: 61/1) genehmigt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt

wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Westerholt, 17. 6. 2013

Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Friesengut Langeoog“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friesengut Langeoog“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Friesengut Langeoog“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Inselgemeinde Langeoog wird im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Friesengut Langeoog“ rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friesengut Langeoog“ ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.



Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Langeoog, den 16. Juli 2013

Uwe Garrels
Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Jahresrechnungen 2009 bis 2011 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen sowie der um die Stellungnahme des Geschäftsführers ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht und liegen vom 5. bis zum 13. August 2013 in der Geschäftsstelle des Hafenzweckverbandes beim Kurverein Neuharlingersiel e.V., Edo-Edzards-Str. 1, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 27. Juni 2013

Dr. Reinders
Verbandsvorsitzender